

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)103

5. März 2024

Stellungnahme Rüdiger Mahlo

zu der öffentlichen Anhörung am 11. März 2024 zum Thema
„Restitution von NS-Raubkunst“



Office for Germany

Jägerstraße 51
10117 Berlin
Tel. +49 30 346 55 66 85
Fax +49 30 863 22 04 50
www.claimscon.de

Berlin, 04.03.2024

Restitution von NS-Kunstraub
Öffentliche Anhörung am 11. März 2024

Über 25 Jahre nach Vereinbarung der „Washingtoner Prinzipien“ ist deutlich, dass die Umsetzung des Vorsatzes „faire und gerechte Lösungen“ für die Restitution von NS-Raubkunst in Form einer unverbindlichen Selbstverpflichtung nicht zu zufriedenstellenden Lösungen führt. Neben den staatlichen Museen betrifft dies besonders auch den Bereich von NS-Raubkunst in Privatbesitz.

So finden sich allein in der Lost Art Datenbank ca. 70.000 Fund- und Suchmeldungen, der beratenden Kommission wurden bis heute jedoch lediglich 24 Fälle zur Prüfung und Empfehlung vorgelegt. Insbesondere aber nicht nur im Bereich des Privatbesitzes von Raubkunst greifen die rechtlich nicht durchsetzbaren Vereinbarungen nicht.

A. Probleme und Defizite

Als Reaktion auf die schlechte Bilanz hat die Regierungskoalition am 7. Dezember 2021 im Koalitionsvertrag vereinbart, sich weiterhin für die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut an die Eigentümer im Sinne des Washingtoner Abkommens einzusetzen (S.125). Danach verpflichtete sich die Koalition, die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt geraubten Kunstwerken zu verbessern durch

- Normierung eines Auskunftsanspruchs
- Ausschluss der Verjährung des Herausgabeanspruchs
- Anstreben eines zentralen Gerichtsstands
- Stärkung der Beratenden Kommission.

Die bisherige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst und die immer wieder aufflammenden, oft von problematischen Untertönen begleiteten Diskussionen in Deutschland erzeugen ein unerwünschtes Bild von Deutschland-Bild und zeigen, dass die Empfehlungen der Kommission, wie auch das Verfahren insgesamt zusammen mit der notwendigen Provenienzrecherche und der erforderlichen Transparenz und Durchsetzbarkeit auf eine stabile Basis gestellt werden müssen. Ergebnis, nach nunmehr über 25 jährigen Erfahrung mit Lösungsversuchen auf freiwilliger Basis ist, dass das vereinbarte Ziel der Washingtoner Prinzipien zur Findung und Durchsetzung von fairen und gerechten Lösungen nur mit einer rechtlich verbindlichen und durchsetzbaren bundesweiten Regelung erreicht werden kann.

Die sich derzeit in Erarbeitung befindlichen Änderungen in bestehenden Zivilgesetzen sind dafür nicht ausreichend. Fast 80 Jahre nach Ende der NS-Schreckensherrschaft müssen die vereinbarten Washingtoner Prinzipien, als letzter noch ungelöster Bereich der NS-Restitution und Entschädigung in Deutschland endlich verbindlich umgesetzt werden, um eine Befriedung zu erreichen. Dies kann zufriedenstellend nur in Form eines Bundesgesetzes erfolgen.

B. Restitutionsgesetz

Geltungsbereich eines NS-Raubkunstgesetzes muss die Restitution von NS-Raubkunst im Besitz von öffentlichen Institutionen, privaten Institutionen (Galerien, Auktionshäuser etc.) und Privatpersonen sein.

Die Tatsache, dass Objekte erst Jahrzehnte nach dem Ende der NS-Zeit gefunden werden, darf nicht zu Lasten der Opfer gehen.

So müssen rechtliche Lösungen für Probleme wie Verjährung, gutgläubiger Erwerb / Ersitzung, Beweislast, Rechtsnachfolge aber auch Entschädigung und Verfahren mit Gerichtsstand, normiert werden. Dies kann zufriedenstellend und rechtssicher, für alle Beteiligten, nur in Form eines „NS-Raubkunst Restitutionsgesetzes“ erfolgreich sein. Vorlage können hier die früheren Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze sein, wie zuletzt z.B. des Vermögensgesetz für NS-Restitution auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Nur im Rahmen eines solchen „lex specialis“ können Anspruchsgrundlagen der Opfer und deren Durchsetzung aber auch das Verfahren mit Zuständigkeiten, Rechtsmitteln und -wegen und Vollstreckung mit der erforderlichen Rechtssicherheit für alle Parteien umfassend und abschließend festgelegt werden.

Eine solche Regelung von Inhalten wie auch Verfahren ist in den bestehenden Gesetzen nicht möglich. Auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit von ergänzenden Gesetzesregelungen in bestehenden Gesetzen kann nicht eindeutig beantwortet werden. Demgegenüber kann aus den Erfahrungen mit den früheren „Wiedergutmachungsgesetzen“ aufgrund der Spezialzuständigkeit eines NS-Raubkunstrestitutionsgesetz von dessen Verfassungsmäßigkeit ausgegangen werden.

Neben den zu regelnden formalen Anspruchs- und Umsetzungsgrundlagen könnten und sollten auch die Stärkung der Beratenden Kommission und die Frage der Provenienzrecherche, die Grundvoraussetzungen für alle Entscheidungen ist, gesetzlich normiert werden.

1. Stärkung und Umstrukturierung der Beratenden Kommission

Die Beratende Kommission muss derzeit von „beiden Seiten“ angerufen werden und gibt lediglich Empfehlungen, die nicht rechtlich durchsetzbar/vollstreckbar sind.

Im Geiste der Washingtoner Prinzipien aber auch dem Geist der deutschen „Wiedergutmachung“ und auch im Interesse der Rechtssicherheit aller Beteiligten ist es unverzichtbar, dass ein Anspruch gesetzlich normiert wird, dass die Kommission einseitig angerufen werden kann.

Insgesamt müsste sie, im Rahmen eines normierten Restitutionsverfahrens von NS-Raubkunst, gesetzlich in einem NS-Raubkunstrestitutionsgesetz verankert, in eine unabhängige Kommission (Schiedsstelle) des Bundes mit eigener Verwaltung und rechtsverbindlicher Entscheidungsbefugnis umgewandelt werden.

Ihre Mitglieder sollten zu gleichen Teilen von der Bundesregierung oder beauftragten Institutionen und von NS-Opferverbänden entsandt werden.

2. Provenienzforschung

Aktuell sind ProvenienzforscherInnen meist – größtenteils befristet – bei den Institutionen angestellt, die Besitzer der Verdachtsobjekte sind. Aufgrund der dadurch bestehenden Abhängigkeit und häufig auch entstehenden Identifizierung zu der Institution als Arbeitgeber ist die Möglichkeit der – zwingend notwendigen – unabhängigen Recherche durch die ForscherInnen als ArbeitnehmerInnen zumindest äußerst fraglich.

Zur Unterbindung solcher möglichen Interessenskonflikte sollte die Unabhängigkeit der Provenienzforschung in Form einer unabhängigen, selbständigen Institution (z.B. KdöR oder Stiftung) sichergestellt werden, die ebenfalls in einem NS-Raubkunstgesetz zu verankern wäre.

Rechercheure würden von dieser Institution als externe und unabhängige ProvenienzforscherInnen beauftragt, so dass sie vor Ort unabhängige, interessenfreie Provenienzforschung betreiben können. Die Ergebnisse der unabhängigen Provenienzforschung würden von der beauftragenden Institution an die derzeitigen Besitzer der zu untersuchenden Objekte übermittelt. Dies wären, abhängig von den Ergebnissen der Recherche, wiederum im Rahmen eines NS-Raubkunstrestitutionsgesetzes zu verpflichten, unverzüglich und proaktiv auf die rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben zugehen und versuchen, faire und gerechte Lösungen zu einzuleiten.

3. Verpflichtende Herkunftskennzeichnung und Auskunftsanspruch

Abschließend ist noch auf ein Labeling der Provenienzen aller öffentlich ausgestelltter Kunst- und Kulturgüter, die nach 1933 – und vor 1945 entstanden sind - erworben wurden, einzugehen.

Gerade in Deutschland wäre es wichtig, ein solches Labeling gesetzlich verpflichtend zu regeln. Nur dieser breite Ansatz wird den komplizierten und intransparenten Wegen gerecht, die weitläufige Transfers, häufige Besitzerwechsel und Verschleierung der Provenienz bis heute verursacht haben. Gleiches sollte auch für den Kunsthandel durch Galerien und Auktionshäuser gelten. Sowohl staatliche Einrichtungen als auch der private Sektor sollten verpflichtet sein, alle durchgeführten Restitutions zu veröffentlichen.



Ruediger Mahlo

Claims Conference

Repräsentant in Europa